

**Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	als Behörde nehme ich Stellung wie folgt:		
1	Ich bitte das FFH-Gebiet am Tarmitzer Kanal nachrichtlich im Plan aufzunehmen.	1	Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 105. Änderung des Flächennutzungsplans.
2	Im F-Plan ist nur die nördliche Schutzpflanzung dargestellt worden. Ich bitte sämtliche Schutzpflanzungen, die der nachfolgende B-Plan festsetzt, darzustellen.	2	Im Flächennutzungsplan werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Da die Grünfläche als Abstand zum angrenzenden FFH-Gebiet des Tarmitzer Vorfluters notwendig ist, wird sie entsprechend ausgewiesen. Auf die Darstellung weiterer Grünflächen wird verzichtet. Sie werden im verbindlichen Bauleitplan festgelegt.
3	Ich rege an, die z.Zt. ackerbaulich genutzten Flächen von einer Größe von ca. 2,4 ha in der Lüchower Landgrabenniederung des Lemgow als Kompensationsflächen im Rahmen eines Fensterplanes im Plan darzustellen. Die externe Kompensationsfläche sollte hinreichend durch Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksangabe bestimmt sein. Diese Vorgehensweise ermöglicht im Vorfeld eine Prüfung der Geeignetheit der Flächen zur Durchführung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.	3	Die 2,34 ha große Ersatzfläche liegt innerhalb des Kompensationsflächenpools „Alte Jeetzel“. Der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme und die dauerhafte Flächenverfügbarkeit wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.
4	Das Zahlenwerk in der Bilanzierung des Ausgleichsbedarfes in der Begründung weicht von der Begründung zum B-Plan ab.	4	Die Zahlen müssen sich unterscheiden, da in der Änderung des Flächennutzungsplans lediglich der nördliche Grünstreifen dargestellt wird.
5	Ich bitte die Höhe des Verkehrsaufkommens in der Zeit der Beschilderung anzugeben. Denn es kann sich ergeben, dass eine Rechtsabbiege – und/oder eine Linksabbiegespur erforderlich wird.	5	Die Erschließung erfolgt über die südlich des Sondergebietes gelegene öffentliche Straßenverkehrsfläche. Auf eine Rechtsabbiege- bzw. Linksabbiegespur kann daher verzichtet werden.

**Stellungnahmen gemäß § 4 (2) / 3 (2) BauGB**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Ich bitte das FFH-Gebiet am Tarmitzer Kanal nachrichtlich im Plan aufzunehmen.	1	Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 105. Änderung des Flächennutzungsplans.
2	Im F-Plan ist nur die nördliche Schutzpflanzung dargestellt worden. Ich bitte sämtliche Schutzpflanzungen, die der nachfolgende B-Plan festsetzt, als Grundzug der Planung auch im F-Plan darzustellen.	2	Die Grünfläche als Abstand zum angrenzenden FFH-Gebiet des Tarmitzer Vorfluters stellt einen Grundzug dar, daher wird sie entsprechend ausgewiesen. Auf die Darstellung weiterer Grünflächen wird verzichtet, da sie von der konkreten Planung abhängig sind. Sie werden im verbindlichen Bauleitplan festgelegt.
3	1. Die externe Kompensation von ca. 2,4 ha innerhalb des Flächenpools „Alte Jeetzel“ ist grundsätzlich möglich. Wegen der Flächengröße der Ausgleichsmaßnahme bitte ich um Abstimmung, damit ich prüfen kann, ob Ziele der Raumordnung oder Flächennutzungsdarstellungen berührt sind. Daneben bitte ich den städtebaulichen Vertrag zwischen dem Planungsträger und der NLG den Genehmigungsunterlagen beizufügen. Ich bitte die tatsächliche externe Kompensationsfläche zu digitalisieren und mir zu übersenden. Den erfolgreichen Vollzug der Kompensationsmaßnahmen bitte ich zu kontrollieren und ggf. Nachbesserungen durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ich bitte um entsprechende Ergänzung der Begründung.	3	Die externe Kompensation wird auf den Flurstücken 1, 18/3, 18/4 und 18/5, Gemarkung Saaße, durchgeführt. Die derzeitigen Ackerflächen sollen in extensives Grünland umgewandelt werden. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Lüchow (Wendland) und der BioWend GmbH & Co.KG für die Errichtung einer Siloplatte am Rehbecker Weg wurde bereits ergänzt. Dem Landkreis liegt eine Ausfertigung vor. Die Hinweise zur Dokumentation der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
4	<u>Hinweise:</u> 1. Zur Standortwahl mache ich darauf aufmerksam, dass Transporte von der Siloplatte bis zur Biogasanlage mit Frontladern/Silage-schneidern wegen der Verschmutzung der Strecke vermieden werden sollten. Ein geschlossenes Transportmittel wird daher empfohlen.	4	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	2. Ich rege an, in die nachgeordnete Bebauungsplanung aufzunehmen, dass ein Wildverbisszaun festgesetzt wird, damit die äußere Eingrünung geschützt sich auch tatsächlich entwickeln kann.	5	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Stadt Lüchow (Wendland) zuständig.

**Stellungnahmen gemäß § 4 (2) / 3 (2) BauGB**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>REHBECKER BÜRGER, HERR MENKHOFF</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Einwände:</p> <p>1. Mögliche Geruchsemissionen</p>	1	<p>Das Sondergebiet Bioenergie hat einen Abstand von knapp 400 m zum nächstgelegenen Wohnhaus im Außenbereich, das einen anderen Schutzstatus als die Wohnhäuser innerhalb der Ortslage hat, die über 800 m entfernt liegen. Darüber hinaus liegt Rehbeck nicht in der Hauptwindrichtung West / Südwest. Die Siloanlagen sind zusätzlich abgedeckt. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass die Grenzwerte der Technischen Anleitung Luft eingehalten werden. Wie bereits in der Begründung ausgeführt, erfolgt die Überprüfung im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren.</p>
2	<p>2. Erhöhtes Verkehrsaufkommen beim Entleeren und Befüllen der Biogasanlage. Da man Rehbeck den direkten Weg nach Lüchow/ Wendland durch den Bau der Umgehungsstraße nehmen wird.</p>	2	<p>Die Anbauflächen für den Mais liegen vorwiegend im Süden des Plangebietes. Daher wird der Anlieferverkehr hauptsächlich von Süden her erfolgen. Im Vergleich zu der heutigen Anliefermenge der Maissilage wird kein zusätzlicher Verkehr entstehen. Die Kreisstraße durch Rehbeck ist aber auch dazu da, überörtlichen Verkehr aufzunehmen.</p>
3	<p>3. Wo wird die entnommene Silage gelagert? Uns ist aus Dahlenburg (Krs. Lüneburg) bekannt, dass durch Anlieferung und Einlagerung der Silage eine erhebliche Straßenverschmutzung und Geruchsbelästigung entsteht.</p>	3	<p>Die entnommene Silage wird sofort zur Biogasanlage gefahren und nicht zwischengelagert. Die Geruchsemissionen sind daher nicht vergleichbar. Im Zuge des Bauvorhabens sowie der Transporte im laufenden Betrieb ist darauf zu achten, dass keine verkehrsgefährdenden Verschmutzungen der K 33 eintreten. Soweit Verschmutzungen entstehen, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Hierbei ist das Kehrgut aufzunehmen. Ein Verbringen des Kehrgutes in den Seitenraum ist aufgrund des hieraus resultierenden „Hochwachsens“ der Bankette nicht zulässig.</p>
4	<p>4. Erhöhtes Verkehrsaufkommen bei der Ernte des Mais. Wie auf der Infoveranstaltung mitgeteilt wurde ist die Anlieferung, die durch Rehbeck geführt wird binnen 3-5 Tagen abgeschlossen. Diese Angabe erscheint uns bei einem Einlagerungsvolumen von 40.000 Tonnen/Jahr für zu gering. Zudem variiert die Einlagerungsmenge auch durch Erntemenge, Witterungseinflüsse etc..</p>	4	<p>Der Anlieferverkehr findet in ca. 4 Wochen im Jahr statt. Da der Großteil der Anbauflächen im Süden des Plangebietes liegt, wird der Hauptverkehr aus südlicher Richtung kommen. Daher ist die Anlieferung durch Rehbeck in ca. 3 – 5 Tagen abgeschlossen. Die Einlagerungsmenge ist mit Landwirten vertraglich abgesichert.</p>

**Stellungnahmen gemäß § 4 (2) / 3 (2) BauGB**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>REHBECKER BÜRGER, HERR MENKHOFF</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
5	<p>5. Besteht für das Bauvorhaben ein Umweltgutachten? Wenn nicht, fordern wir es ein. Da der Bauort des Silos in relativer Nähe zu mehreren fließenden Gewässern liegt wäre es fatal, wenn durch den Betrieb der Anlage das Grundwasser geschädigt wird.</p>	5	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Umweltbericht erstellt worden. Er hat als Grundlage die grünordnerischen Untersuchungen, die für die Planung erarbeitet wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch die bestehenden Gewässer betrachtet. Alle Unterlagen sind Bestandteil der Begründung.</p>
6	<p>Anmerkung: Wir sind im Grundsatz nicht gegen den Bau einer Siloanlage, aber dann bitte in unmittelbarer Nähe der Biogasanlage im Industriegebiet. Die Aussagen der Betreiber der Stärkefabrik und der Artesan halten wir für vorgeschoben, da in direkter Nähe bereits die Biogasanlage steht und minimal weiter die wahrscheinlich einzige Kläranlage in Deutschland, die „stinkt“. Zudem ist es auch im Interesse jeden Bürgers, dass die Anfahrtswege zur Biogasanlage so kurz wie möglich gehalten werden sollten. Laut dem Lageplan, der in der Elbe-Jeetzel-Zeitung veröffentlicht wurde, befinden sich in unmittelbarer Nähe der Biogasanlage durchaus noch geeignete Flächen und da das Landschaftsbild im Bereich des Industriegebietes Dickstätte schon genug geschädigt ist sollte man den weiteren Landschaftseingriff so gering wie möglich halten. Der größte Einwand jedoch liegt an der Tatsache, dass sich in direkter Nähe der geplanten Lagerstätte ein wasserführender Verbindungsgraben zwischen Alter Jeetzel und dem Jeetzelkanal befindet, welcher, bei eventueller Verschmutzung, gleich die Wasserqualität beider Fließgewässer beeinträchtigen kann. Wir möchten den Bau einer Siloanlage an der K 33 (Rehbecker Weg) verhindern! Falls erforderlich auch vor Gericht, was die Bildung einer Bürgerinitiative mit sich bringen würde. Ihr Ansprechpartner bis auf Weiteres: Jens Menkhoff Hopfengarten 4 29439 – OT Rehbeck – Lüchow/Wendland</p>	6	<p>Vor Beginn der Planung wurden mehrere Alternativstandorte untersucht. In der Begründung ist zu jedem dieser Standort beschrieben, aus welchen Gründen eine Planung dort nicht durchgeführt werden kann. Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu vermindern, sind umfangreiche Bepflanzungen eingeplant. Eine Wallanlage schützt den gesamten Bereich und verhindert eine Beeinträchtigung der bestehenden Gewässer. Durch bautechnische Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen.</p>

**Stellungnahmen gemäß § 4 (2) / 3 (2) BauGB**

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: <b>JOACHIM LAUBACH, DIETER STARKE</b>	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><b>1</b></p>	<p>Wegen der unter Zeit- und Finanzdruck sehr schnell erteilten Gebietszuweisung und Baugenehmigung der oben genannten Anlage und in Zusammenhang eines Schreibens vom 15.07.2009 von Herrn Jens Menkhoff aus Rehbeck sowie einem am 16.07.2009 im Kreishaus stattgefundenen Treffen zwischen Herr Zöllner von der Stadt- und Samtgemeinde und Herrn Haacke vom Kreisbauamt und uns, äußern wir uns wie folgt:</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar das im vorhandenen Gewerbegebiet ansässige Firmen die Erweiterung der Fa. Bio-Wend auf dem anschließenden freien Grundstück blockieren können. Von Herrn Haacke und Herrn Zöllner wurde uns versichert, dass bei einem ordnungsgemäßen Arbeitsablauf die Gefahr der Emissionsbelastung gleich null sei. Die im Absatz 4 unter 11.2.4 anderweitigen Planungsmöglichkeiten genannten Schwierigkeiten wie Bau einer Abbiegespur mit den damit verbundenen angeblich zu hohen Kosten sind völlig überzogen, sieht man sich die notwendigen Straßenbauarbeiten am jetzigen Standort an. Gerade das östlich gelegene und brachliegende direkt anschließende Gewerbegebiet wäre die absolut ideale Lösung.</p>	<p><b>1</b></p>	<p>Da die beiden Firmen in unmittelbarer Nähe mit Produkten arbeiten, die dem Pharma- bzw. Lebensmittelbereich zuzuordnen sind, ist nachvollziehbar, dass sie eine mögliche Beeinträchtigung in räumlicher Nähe ausschließen möchten. Eine Emissionsbelastung in 400 m bzw. 800 m Abstand ist damit nicht vergleichbar. Die Kosten für den Bau einer Abbiegespur sind tatsächlich erheblich höher als die Verbreiterung der Fahrbahn am Plangebiet.</p>
<p><b>2</b></p>	<p>Wir sind Mitglieder der Dorfgemeinschaft Rehbeck, die hiermit vorsorglich darauf hinweist, dass auch wir uns das Recht nehmen, eine Beeinträchtigung irgendwelcher Art (siehe auch oben angeführtes Schreiben von Herrn Jens Menckhoff) nicht hinnehmen werden.</p>	<p><b>2</b></p>	<p>Beeinträchtigungen dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Werte nicht überschreiten. Dies muss im Betrieb der Anlage sichergestellt werden. Zum Schreiben von Herrn Menkhoff siehe obige Ausführungen.</p>

Stellungnahmen gemäß § 4 (2) / 3 (2) BauGB

	KREISVERBAND DER WASSER- UND BODENVERBÄNDE		
1	<p>Der Unterhaltungsverband Jeetzel-Seege hat grundsätzlich keine Einwände gegen die oben genannte Maßnahme. Wir weisen jedoch darauf hin, dass 5,00 m, von der oberen Böschungskante an gemessen, am Gewässer freizuhalten sind. In diesem Bereich dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden und auch die vorgesehene Verwallung darf nicht in diesem Bereich erfolgen.</p>	1	<p>Die textliche Festsetzung Nr. 3 legt von der nördlichen Grundstücksgrenze einen 8 m breiten Saumstreifen fest, der der Sukzession zu überlassen ist. Erst danach wird die Böschung angelegt.</p>